

# Kanton Appenzell A.-Rh.

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **12/1926 (1926)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-29385>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## V e r w e b e n.

3. Wifelübungen;
4. praktische Anwendung des Verwebens.

## T u c h f l i c k e n.

5. Übungsstück für Tuchflicken.

## M a s c h i n e n f l i c k e n.

6. Einsetzen von Stücken mit Maschine (Übung und praktische Anwendung);
7. Anstricken und Stückeln gewobener Strümpfe;
8. Hand- und Maschinenwifeln gewobener Strümpfe.  
Über- und Ausgleicharbeiten nach Belieben.

Durch diesen Lehrplan ist Art. 16 des „Reglement über den Unterricht an den Mädchenarbeitsschulen des Kantons Schaffhausen“ vom 27. Februar 1913 aufgehoben worden.

Vorstehender Lehrplan tritt mit Beginn des Schuljahres 1925/26 provisorisch in Kraft.

---

## XV. Kanton Appenzell A.-Rh.

### 1. Lehrerschaft aller Stufen.

#### 1. **Regulativ zum Gesetz über die Beteiligung des Staates an den Lehrerbesoldungen.** (Vom Regierungsrat erlassen am 2. Januar 1925.)

In der Absicht, das Dienstalter neu angestellter Lehrkräfte nach einheitlichen Grundsätzen zu bestimmen, und bisherige Auslegungsdifferenzen zu beseitigen, verfügt der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.-Rh. was folgt:

§ 1. Wer eine Lehrstelle im Kanton übernimmt, an welche der Staat Gehaltszuschüsse entrichtet, hat beim Antritt der Erziehungsdirektion über die bisherige Lehrtätigkeit genaue Mitteilung zu machen.

Der Mitteilung sind die amtlichen Ausweise beizulegen.

§ 2. Für die Bestimmung des Dienstalters gelten folgende Grundsätze:

- a) Voll berücksichtigt wird der in definitiver Anstellung geleistete Jahresschuldienst an öffentlichen Schulen der Schweiz.
- b) Der an Halbjahrschulen absolvierte Schuldienst wird nach seiner wirklichen Dauer unter Zubilligung eines nach den

appenzellischen Verhältnissen üblichen Ferienzuschlages in Berechnung gezogen. Darnach sind z. B. Winterschulhalbjahre von 26 bis 28 Wochen mit 8 Monaten, solche von 36 Wochen mit 11 Monaten in Anrechnung zu bringen.

- c) Der an gemeinnützigen Anstalten in der Schweiz in definitiver Anstellung geleistete Schuldienst wird voll berechnet.
- d) Der an schweizerischen Privatschulen und -instituten und im Ausland geleistete Schuldienst in definitiver Anstellung wird zur Hälfte angerechnet, wenn die wöchentlichen Unterrichtsstunden durchschnittlich mindestens 20, zu einem Viertel, wenn die wöchentlichen Unterrichtsstunden durchschnittlich mindestens 10 betragen; eine geringere Wochenstundenzahl fällt nicht in Berücksichtigung.
- e) Der in der Schweiz in provisorischer Anstellung geleistete Schuldienst fällt außer Betracht.

Von diesen Grundsätzen abweichende Zusagen der Gemeinden sind für die kantonalen Behörden nicht verbindlich.

§ 3. Die Antragstellung über die Anrechnung der Dienstaltersjahre neu angestellter Lehrer zuhanden der Landesschulkommission ist Sache der Erziehungsdirektion.

§ 4. Über das Dienstalter der einzelnen Lehrer ist durch das Aktuariat der Landesschulkommission ein spezielles Register anzulegen.

§ 5. Die Auszahlungsliste über die staatlichen Dienstalterszulagen ist durch die Erziehungsdirektion je auf Mitte April und Mitte Oktober zuhanden der Landesbuchhaltung zu bereinigen.

§ 6. Dieses Regulativ tritt sofort in Kraft.

---

**2. Regulativ betreffend die Rückzahlung von Stipendien und Vorschüssen zu Ausbildungszwecken.** (Regierungsratsbeschluß vom 29. Dezember 1925.)

---

**2. Verschiedenes.**

**3. Gegenseitigkeitserklärung mit dem Kanton St. Gallen betreffend Beiträge an in Anstalten versorgte Kinder.** (Aus den Verhandlungen des Regierungsrates vom 6. März 1925.)

Auf Grund der mit dem st. gallischen Departement des Innern geführten Unterhandlungen betreffend Gegenrechtserklärung über die staatliche Unterstützung von im st. gallischen Kantonsgebiet

wohnenden Außerrhodern und in Appenzell A.-Rh. wohnenden St. Gallern, die schulpflichtig und in Anstalten für Anormale versorgt sind, wird dem Regierungsrat des Kantons St. Gallen folgende Erklärung abgegeben:

Appenzell A.-Rh. wird, auf Grund der Erklärung des st. gallischen Departements des Innern, vom 17. Februar 1925, nach welcher dieses bereit ist, taubstumme, blinde, augenranke, schwachsinnige, aber bildungsfähige und in entsprechenden Anstalten versorgte Kinder von Bürgern des Kantons Appenzell A.-Rh., die im Kanton St. Gallen wohnhaft sind, während der Dauer der obligatorischen Schulpflicht, jährlich im Minimum mit Fr. 150.— zu unterstützen, Kinder von st. gallischen Kantonsbürgern, die in Appenzell A.-Rh. wohnen, konstant und in gleichem Maß unterstützen, wie die Kinder von Kantonsangehörigen.

Die Unterstützungsdauer erstreckt sich bloß auf die Dauer des schulpflichtigen Alters der Kinder, nicht darüber hinaus. Nicht einbezogen in die Reziprozitätserklärung sind krüppelhafte und epileptische Kinder.

Diese Gegenrechtserklärung tritt sofort in Kraft.

## XVI. Appenzell I.-Rh.

### Fortbildungsschulen.

1. **Revision der kantonalen Schulverordnung vom 29. Oktober 1896.** (Art. 41. [Großratsbeschluß vom 30. März 1925.])<sup>1)</sup>
2. **Verordnung betreffend die staatliche Unterstützung der hauswirtschaftlichen Berufsbildung der schulentlassenen Töchter.** (Vom 26. Mai 1925.)<sup>1)</sup>

## XVII. Kanton St. Gallen.

### Allgemeines.

**Nachtrag zum Regulativ betreffend Erstellung, Unterhalt und Benützung von Schulhausbauten.** (Vom Erziehungsrate erlassen am 8. Juni 1925; vom Regierungsrate genehmigt am 12. Juni 1925.)

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen,  
In Abänderung des Regulatives betreffend Erstellung, Unterhalt und Benützung von Schulhausbauten vom 9. Juli 1907,  
verordnet:

<sup>1)</sup> Text in einleitender Arbeit.